



FINANZGERICHT MÜNSTER

15. Senat
Az.: 15 V 4641/95 U

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit der SEALAND TRADE CORPORATION, staatseigene Firma der Principality of Sealand, vertreten durch Johannes F. W. Seiger, c/o Sealand House, Markt 9, 33378 Rheda-Wiedenbrück

- Antragsstellerin -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Robert Hülshorst, Neue Bussestr. 2, 14943 Luckenwalde

gegen das Finanzamt Wiedenbrück
vertreten durch den Vorsteher,
wegen des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung der
Umsatzsteuer 1991

- Antragsgegner -

hat der Richter am Finanzgericht Tiebing als Berichterstatter des 15. Senats nach § 79 a Abs. 1 Nr. 3, 4 und Abs. 4 FGO nachdem der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist, am 01.12.1995 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.863 DM festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung: Der Beschluß ist unanfechtbar.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 FGO. Der Antrag war von Anfang an unzulässig, nachdem das Finanzamt durch Verfügung vom 17.10.1994 bis einen Monat nach Bekanntgabe einer Entscheidung über den Einspruch die Vollziehung des USt-Bescheides ausgesetzt und die Antragstellerin nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung unmittelbar um gerichtlichen Rechtsschutz gebeten hat (vgl. Finanzgericht Saarland in EFG 1989, 29 f). Der Hinweis des Finanzamts vom 24.08.1995 stellte nur eine Klarstellung zur Aussetzungsverfügung dar, daß die der befristete Zeitraum, für den die Aussetzung gewährt worden war, abgelaufen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO, die Streitwertfestsetzung auf § 13 GKG. Es wurde 1/10 des Streitwertes in der Hauptsache angesetzt.

Tiebing

Ausgefertigt:
48145 Münster, 7. DEZ. 1995

Eschweiler
(Eschweiler), Reg.-hauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Finanzgerichts Münster

